



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

→ Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

13. Dezember 2016

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-31/2016**

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

- Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2017
- Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2017
- Beträge für Haushaltsenergie in den neuen Regelsätzen ab 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit beigefügtem Rundschreiben vom 07.12.2016 informierte das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg über den Sachstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 (RBEG 2017). Vorbehaltlich der für dieses Gesetz am 16.12.2016 erwarteten Zustimmung des Bundesrats werden sich die Regelbedarfsstufen 1 bis 6, der Barbetrag für volljährige Heimbewohner, die Mehrbedarfe für die Aufbereitung von Warmwasser und die Beträge für Haushaltsenergie wie in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des o.g. Rundschreibens beschrieben ab 01.01.2017 erhöhen.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 wirkt sich auf die Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen und auf den Barbetrag für junge Volljährige aus.

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

13. Dezember 2016

Seite 2

Die Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen werden wie folgt angepasst:

Ziffer 2 Barbetrag

- ab 01.01.2017 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf monatlich 110,43 Euro;
- die Höhe der Barbeträge für minderjährige Heimbewohner ändert sich nicht.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- Ab 01.01.2017 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf monatlich 409 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlage: Rundschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration
Baden-Württemberg vom 07.12.2016